

# Correspondent

Erscheint

Dienstag, Donnerstag,  
Sonabend.  
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an.  
Preis  
vierteljährlich 65 Pfennig.

43. Jahrg.

Leipzig, Sonnabend den 29. Juli 1905.

№ 87.

Für die Monate August und September nehmen sämtliche Postanstalten Abonnements auf den „Corr.“ zum Preise von 44 Pf. entgegen. Unsere Leser und Freunde wollen die Nichtabonnenten auf vorstehendes aufmerksam machen.

## Ein Nachwort.

IV.

Bei dem Punkte: „Beratung der Abänderungsanträge zum Statut“, hätten nun die zahllosen Anträge zur Diskussion gestellt werden müssen, welche das Unterstützungswesen betrafen. Aber allgemein war auf der Generalversammlung die Meinung vorherrschend, daß dies ein Ding der Unmöglichkeit sei, und daß es sich deshalb empfehle, eine Kommission mit der Sichtung dieses Materials und der Fassung einer Vorlage zu betrauen, nachdem vorher ausdrücklich festgestellt war, diese Kommission solle ihre Vorlage behufs eventueller Erhöhung der Unterstützungen von dem Gesichtspunkte aus erwägen, daß keine Steuererhöhung eintreten dürfe. Inwieweit die gestellten Anträge auf Erhöhung der Unterstützungen die Verbandskasse in Mitleidenschaft gezogen haben würden, beweist das einleitende Referat Eiflers, wonach die Annahme der vorliegenden Anträge eine Mehrausgabe von etwa 600 000 Mk. verursacht hätte. Außerdem bestände für den Verband die Gefahr, daß mit immer weiteren Unterstützungserhöhungen eine Anzahl Kollegen der Organisation „erhalten“ blieben, welche die Arbeit nur benutzen würden, um die Aussteuerung zu verhindern. Die Ausführungen Eiflers blieben nicht ohne Eindruck auf die Versammelten. Es wurde sodann eine Kommission aus Vertretern der elf größten Gaue gebildet, der die „dankenswerte“ Aufgabe zufiel, die Verbandskasse nicht zu belasten, aber den Mitgliedern höhere Unterstützungen zu vermitteln.

Diese Eiskommission erstattete nun am achten Verhandlungstage über ihre Tätigkeit Bericht (Berichterstattung Demuth) und erklärte, daß die von ihr zu empfehlenden Unterstützungserhöhungen unter Wahrung des Prinzips, eine Beitragserhöhung zu vermeiden, beschlossen worden seien, aber trotzdem eine Belastung der Verbandskasse um etwa 36 000 Mark jährlich ausmachen würden. Höher konnte man nicht gehen, da jährlich 150 000 Mk. als Rücklage für die dauernden Verpflichtungen der Organisation erforderlich seien. Da die Vorschläge der Kommission von der Generalversammlung en bloc angenommen wurden und somit Gesetz geworden sind, sei bezüglich der veränderten Bestimmungen das einzelne festgehalten: Bei der Reiseunterstützung wird den Verbandsmitgliedern, die mindestens 75 Wochen konditioniert und Beiträge geleistet haben, ein Tagegeld von 1,25 Mk. gewährt. Im letzten Absätze des § 1 (es handelt sich hier um die „Beschlüsse des Vorstandes“) heißt es: „Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit kann die Reiseunterstützung auch den Mitgliedern ausländischer Vereine gewährt werden.“ Dieser Absatz hat nun insofern eine Verdeutlichung erfahren, als die Unterstützung von 1,25 Mk. nur dann gezahlt wird, „wenn von den insgesamt geforderten

75 Wochenbeiträgen in Kondition mindestens 26 Wochenbeiträge in Deutschland gezahlt sind.“ Dies bedeutet zugleich einen Schutz der Verbandskasse. Der § 11 erfährt dahin eine Verbesserung, daß künftighin bei nachweisbaren Konditionsangeboten nach auswärts in besonderen Fällen die von den Reisenden benötigte Summe (Fahrtgeld) auszubahlen ist, und die für den betreffenden Konditionsort in Betracht kommende Orts- oder Bezirksverwaltung das Geld wieder einzuziehen und als Rückzahlung zu verbuchen hat.

Die Änderungen im Rahmen der Ortsunterstützung haben keine materiellen Veränderungen im Gefolge, sind vielmehr redaktioneller Natur; nur der jetzige § 9 hat eine schärfere Fassung erhalten in bezug auf die Entziehung der Unterstützung bei grober Selbstverschuldung usw. Angenommen wurde im Anschlusse an die Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung am Orte folgende Resolution der Eiskommission:

Die Eiskommission ist einstimmig der Ansicht, daß nach Lage der Sache eine Aufhebung der Gauzuschüsse nicht in die Wege geleitet werden kann, ohne nicht gleichzeitig die Arbeitslosenunterstützung des Verbandes unter Erhöhung des Betrages von 10 Pf. auf 2 Mark pro Tag zu erhöhen. Eine solche Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung aus der Verbandskasse kann aber nicht zum Vorteile des Verbandes gereichen.

Die Kommission erklärt aber auch, daß überall da, wo Zuschüsse aus der Kautasse zur Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, weitere Zuschüsse aus Mitteln der Bezirks- oder Ortsvereine sowie der einzelnen Spezialvereine auszuführen haben, um den Borwürfen der Schädigung derjenigen Mitglieder, die abwechselnd bald da, bald dort konditionieren, nach Möglichkeit zu begegnen.

Ueber die Gauzuschüsse wurde auch kurz auf der Generalversammlung diskutiert und ihre Aufhebung als eine Unmöglichkeit bezeichnet, aus Gründen, die in obiger Resolution angegeben sind. Wir sind der Meinung, daß Ortszuschüsse das einzig Richtige sind, genau wie die Lokalszuschläge den besonderen Verhältnissen einzelner Druckorte gerecht zu werden versuchen. Sonst wird man immer wieder dazu kommen, neben den Gauzuschüssen doch noch Ortszuschüsse einzurichten.

Bezüglich der Umzugskosten ist es beim alten geblieben, da trotz der vorgenommenen Verbesserungen der Gesamtbetrag der zu gewährenden Unterstützung 100 Mk., wie bisher, nicht übersteigen darf. Daß die Skala von 5 bis 20 Kilometern eingeschaltet ist, erklärt sich aus den Verhältnissen der Großstädte, wo bei einem Umzuge in einen Vorort nach den bisherigen Bestimmungen Umzugskosten beansprucht werden können. Bezüglich der freiwilligen Umzüge glaubte die Kommission nach dem diesbezüglichen reichhaltigen Materiale des Verbandsvorstandes, und weil sich hier bedenkliche Symptome gezeigt haben, und weil außerdem dadurch allein, wie Eifler ausführte, eine Mehrausgabe von etwa 15 000 Mk. jährlich erforderlich wäre, eine Änderung nicht eintreten lassen zu können. Es müßte hier die größte Vorsicht walten, denn die Hälfte sämtlicher Umzüge seien freiwillige. In der Praxis wird u. E. doch wohl auch von Fall zu Fall verfahren werden müssen, und darauf kommt

es allein an. Mancher Familienvater wird in Betracht seiner Konditionsverhältnisse zu einer ihm gelegenen Zeit einen „freiwilligen“ Umzug vornehmen, ehe er sich der Gefahr aussetzt, zu einer dem Prinzipale passenden Zeit unfreiwillig umziehen zu müssen. Und da, wie bezeichnenderweise auch ein Buchdrucker, und zwar der berühmte Benjamin Franklin, erkannte, dreimal umziehen so gut wie einmal abgebrannt ist, so kann in bestimmten Fällen etwas Liberalität nicht schaden, wie dies ja auch nach dem Statut zulässig ist.

Bei den Bestimmungen über die Unterstützung an vorübergehend Arbeitsunfähige (Kranke) ist lediglich geändert, daß künftighin die Ordnungsstrafen auf Antrag der Gauvorstände durch den Verbandsvorstand festgesetzt werden sollen.

Die Unterstützung an dauernd Arbeitsunfähige (Invaliden) hat in Betracht der horrenden Leistungen des Verbandes für diesen Zweck eine höhere Karenz zur Folge gehabt. Sie ist aber keine ungerechte — denn man bedenke: schon eine fünfjährige Invalidität frisst die Beitragsleistung (1,10 Mk. pro Woche) von fast zweiunddreißig Jahren, oder wenn man nur den für den Invalidenzweig erforderlichen Beitragsatz in Anrechnung bringt, gar von einhundertachtundsiebzig Jahren! —; doch dünkt uns, die Karenz in der ersten Staffel (250 Beiträge) wäre immer noch zu niedrig. Auch steht diesem Zweige die wirkliche Staffelung. Wer in der zweiten Staffel 474 und in der dritten Staffel 699 Beiträge entrichtet hat, erhält gar nichts. Kann man das Invalidengeld nicht mit täglich 50 Pf. beginnen, mit 75 Pf. fortsetzen und mit 1 Mk. enden lassen und dementsprechend die Karenzen festsetzen? Der Verband würde dadurch keine höheren Ausgaben haben, der Gerechtigkeit wäre Genüge geschehen, und ein wenig wäre für manchen Kollegen doch besser als gar nichts. Eine Verbesserung bedeutet die Einschaltung im § 4 Abs. 2, woselbst es jetzt heißt: „Mitglieder, welche länger als fünf Jahre im Auslande (oder wegen Berufswechsels ausgetreten und länger als fünf Jahre dem Berufe fern waren), vorher jedoch“ usw. Das Einklammerte bedeutet die Ergänzung. Die übrigen Abänderungen bedürfen einer besondern Besprechung nicht.

Die Erhöhung des Sterbegeldes ist eine minimale, soweit eine Karenz von 1000 Beiträgen erforderlich ist. Darüber hinaus ist gegen den jetzigen Satz das Sterbegeld um 150 Mk. erhöht worden. Warum man in der Kommission den Antrag des Verbandsvorstandes, der bei 1000 Beiträgen bereits ein Sterbegeld von 500 Mk. bezwilligen wollte, nicht akzeptieren konnte, vermögen wir nicht zu sagen. Die Kommission wird wohl für ihre Beschlußfassung zwingende Gründe gehabt haben. Eifler betonte ja auch, daß beispielsweise die Erhöhung des Sterbegeldes nach der Leipziger Skala im Jahre 1904 allein eine Mehrausgabe von 140 000 Mk. erfordert hätte. Durch tatsächliche Erscheinungen notwendig geworden und um der Gerechtigkeit willen faßte zu diesem Punkte die Generalversammlung noch folgende Resolution zum § 11:

Das Sterbegeld wird in der Regel nur an die direkten und sich als solche ausweisenden Leibeserben gegeben; in besonderen Fällen auch an Eltern, Geschwister und Pfleger, sofern dieselben nachweisbar sich um die Pflege und den Unterhalt des Verstorbenen verdient gemacht haben. Die Entscheidung hierüber steht dem zuständigen Gauvorstande und in Streitfällen endgültig dem Verbandsvorstande zu.

Diese Resolution ist dadurch notwendig geworden, weil in zahlreichen Fällen die allernächsten Verwandten alleinstehender Kollegen sich um dieselben bei Lebzeiten nicht im geringsten kümmerten, sie in Not und Tod verließen, beim Ableben des betreffenden Verwandten aber sehr wohl verstanden, das Sterbegeld für den „viel zu früh entschlafenen teuren Toten“ einzuheimsen, während in Wirklichkeit oft ganz fremde Personen (Wirtsleute usw.) dem Verstorbenen sorgend und erleichternd bei Krankheit und Tod zur Seite gestanden hatten. Es entspricht daher der Billigkeit, daß diesen zuletzt genannten Personen das Sterbegeld zugesprochen werden kann. Auch kommt es nicht selten vor, daß verstorbene Kollegen weder Leibeserben, noch Frau, Eltern oder Geschwister hinterlassen, und andere Leute ein moralisches Unrecht auf das Sterbegeld sich erwerben.

Aus Anlaß der von vielen Ortsvereinen bei bestimmten Anlässen (Streiks, Bau von Gewerkschaftshäusern usw.) erhobenen obligatorischen Beiträge, was zu vielen Protesten bei dem Zentralvorstande geführt hat, sowie infolge der Schaffung von im Verbandsverbande nicht anzutreffenden Unterstützungsvereinigungen in einzelnen Gauen brachte die Generalversammlung zum Ausdruck, „daß die Erhebung von Beiträgen obligatorisch nur für den Verband zulässig ist. Andere Beiträge dürfen nur freiwillig sein.“ Ferner wurde auf Vorschlag der Kommission noch folgende Resolution beschlossen:

Den Mitgliedern des Verbandes der Deutschen Buchdrucker wird für die Folge zur Beachtung empfohlen: Bei Anträgen zur Neuerrichtung von weiteren Unterstützungsvereinigungen die Zwecke und die Ziele des Verbandes im Auge zu behalten und sich dabei zu vergegenwärtigen, daß die Mitglieder einer Organisation nur gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben können.

Infolge eines bestimmten Vorfalls und Antrages wurde zum § 10 des Verbandsstatuts noch folgendem Antrage Stuttgart zugestimmt:

Für die Zeit der Inhaftierung wird keine der aufgeführten Unterstützungen gezahlt. Die Weiterzahlung derselben kann erst dann wieder beginnen, wenn das Mitglied aus der Haft entlassen und sich erwiesen, daß das betreffende Vergehen nicht unter die Bestimmung des § 5c des Statutes fällt.

Um das „materielle“ Kapitel abzuschließen, haben wir noch festzustellen, daß die Generalversammlung in bezug auf die Verbandsbeamten sich ebenso gerecht als vornehm verhielt. Die festgesetzte Gehaltsregulierung gleicht viele Ungerechtigkeiten früherer Jahre aus und befreit diese Beamten von der peinlichen Situation, bei jeder Generalversammlung wegen ihres Gehaltes Spießruten laufen zu müssen.

## Entscheidung der laut § 51 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.)

### Preis VIII (Berlin-Brandenburg).

Schiedsgericht Berlin.

Klageobjekt: 10 Proz. Entschädigung für erschwertes Manuskript. Entziehung vorteilhaften Satzes und Tabellen. Sind halbfette Spitzmarken als Mischung zu betrachten?

Sachverhalt: Die Kläger legen ein Manuskript vor, das teils durch Einschaltungen, teils durch seinen Inhalt das Seher erschwern soll, weshalb sie einen Aufschlag von 10 Proz. berechneten, während die Beklagte nur 5 Proz. zahlen will. Ferner klagen sie, daß ihnen bei Herstellung einer wesentlich einmal erscheinenden Zeitschrift vorteilhafter Satz (Tabellen) entzogen werde. Die Zeitschrift wird zum größten Teile von Sehern im gewissen Gelde hergestellt, die den Inseratenjahre herstellen und außerdem den Korpus text setzen. Die berechnenden Seher liefern nur den Pettisatz; in diesem kommt eine Tabelle von etwa dreiviertel Seitengröße vor, deren Herstellung der neu eingetretene Faktor jetzt im gewissen Gelde besorgen ließ. Hiergegen erhoben die Seher Einspruch und verlangten die Tabelle

für sich, während die Firma sich bereit erklärte, diesen Vorteil teilen zu wollen, und zwar so, daß für die eine Nummer der Zeitschrift die Tabelle an die Seher, das andere mal an die Firma fiel. Diesen Anspruch begründet die Firma damit, daß eine Teilung des Vorteils aus dem Umstande geboten sei, weil die Zeitschrift zum größten Teile im gewissen Gelde und nur zum kleinen Teile im Berechnen hergestellt werde. Die Gehältern ihrerseits dagegen erklären, daß sie bei einer solchen Teilung des Vorteils dann auch Anspruch erheben könnten auf den vorteilhaften Teil des im gewissen Gelde hergestellten Satzes.

Spitzmarken waren von den Klägern als Mischung berechnet worden; dies hieraus sich ergebende Berechnung gemäß § 6 des Tarifes hatte zur Folge, daß eine halbfette Zeile einen Aufschlag von 300 Proz. erfuhr. Die Firma erklärte sich bereit, diese Spitzmarken wie spationierten Satz zu bezahlen, wollte den Mischungsaufschlag jedoch nicht anerkennen.

Entscheid: Das vorliegende Manuskript ist mit 10 Proz. Aufschlag zu entschädigen. — Die im Pettitzte vorkommende Tabelle gehört den berechnenden Sehern. — Die Spitzmarken sind vorderhand wie spationierter Satz zu berechnen.

Begründung: Die Prüfung des dem Schiedsgerichte vorgelegten Manuskriptes ergab die Berechtigung eines 10prozentigen Zuschlages, begründet durch die in demselben vorkommenden Einschaltungen. — Auf die Tabelle haben die Seher Anspruch gemäß § 25 Abs. 7 des Tarifes; sie stellen den Pettisatz der Zeitschrift als Paletseher im Berechnen her, und die Tabelle ist ein Teil jenes Pettitztes. Die Firma entzog den Klägern dieses Sachstück, ohne hierzu nach dem Wortlaute des § 23 des Tarifes berechtigt zu sein. — Die halbfetten Spitzmarken als Mischung zu berechnen, ist nicht möglich, weil die Beispiele aus der Praxis dies ergeben haben; denn wenn eine spationierte Zeile mit 100 Proz. Aufschlag zu berechnen ist, so ließe sich ein Aufschlag von 300 Proz. für eine halbfette Zeile, die unter normalen Verhältnissen schneller zu setzen ist als eine magere spationierte, nicht rechtfertigen. Der Tarifausschuß hat aus denselben Erwägungen die Sache dem Tarifamt zur Kommentierung übergeben; bis zur Erledigung dieser Sache wird eine Entschädigung der halbfetten Spitzmarken wie spationierter Satz empfohlen.

Klageobjekt: 10,40 Mk. Lohnnachzahlung.

Sachverhalt: Der klagende Maschinenmeister war von der Firma beauftragt worden, während neun Nächten statt am Tage zu arbeiten. Für diese Nachtarbeit hatte die Firma seit Jahren pro Nacht einen Lohn von 8 Mk. — bei Bedienen einer Maschine —, und einen von 9 Mk. — beim Bedienen von zwei Maschinen — bezahlt. Dem Maschinenmeister wurde beim Beginne der Nachtarbeit auch eine besondere Erklärung bezüglich der Entschädigung nicht gemacht, und er besand sich deshalb in dem guten Glauben, daß die Entschädigung die bisherige sein werde. Die erste Nacht, die der Kläger noch vor dem Zahltag absolvierte, wurde auch so entschädigt; aber nach einigen Tagen der nächstfolgenden Woche erklärte die Firma dem Vertrauensmann der Maschinenmeister, daß sie für die Folge eine geringere Nachtschicht zahlen werde, nämlich 33 1/3 Proz. Aufschlag auf den Lohn beim Bedienen einer Maschine, und 40 Proz. beim Bedienen von zwei Maschinen. Dementsprechend löbte sie auch dem Kläger die acht Nachtarbeiten entsprechend geringer, so daß der Kläger dafür 10,40 Mk. weniger an Lohn erhielt. Hiergegen erhob der Kläger Einspruch und da dieser nicht fruchtete, klagte er vor dem Schiedsgerichte.

Entscheid: Der Betrag von 10,40 Mk. ist dem Kläger nachzuzahlen.

Begründung: Dem Kläger war aus der vorausgegangenen Zeit seiner Beschäftigung bekannt, mit welchem Lohnsätze die Nachtarbeit entschädigt wurde, und da ihm von Geschäftsseite andere Bedingungen nicht gestellt wurden, war er berechtigt anzunehmen, daß der bisherige Lohnsatz weitergezahlt werden würde. Die Firma zahlte ihm für die eine Nacht auch diesen Betrag, und unterließ es auch in der neuen Woche, mit dem Kläger eine andere Vereinbarung zu treffen. Der Kläger war sonach berechtigt, auch für die neue Woche die bisherige Entlohnung zu beanspruchen, und hieran wurde auch nichts geändert dadurch, daß die Firma dem Vertrauensmann inmitten der Woche mitteilte, sie würde jetzt nur noch nach einem geringeren Satze entlohnen. Dem Kläger hatte sie eine solche Mitteilung nicht gemacht; wäre es geschehen, so konnte diese nur vor Beginn und nicht mitten in einer Arbeitswoche geschehen.

Klageobjekt: Lohnnachzahlung von 208,30 Mk. Sachverhalt: Die Kläger hatten die Herstellung eines 216 Seiten starken Tabellenwerkes mit dem Preise von 8 Mk. pro Spalte übernommen. Hierüber war ein schriftlicher Vertrag mit den Klägern zustande gekommen, der unter anderem auch die Bestimmung enthielt, daß sie sich zum Ablegen des Satzes verpflichten, und daß die Firma nur das Aufrahmen der letzten acht Seiten des Werkes übernehme. Bei Fertigstellung des Werkes berechneten die Kläger auch das Vorwort, die Titel und einige Tafeln des Werkes, welche die Firma den Klägern zur Herstellung zwar nicht übergeben hatte, auf welche die letzteren aber von vornherein Anspruch erhoben hatten. Weiter blieben etliche 40 Spalten Satz stehen, den die Seher nachträglich abzulegen sich weigerten. Die Firma zahlte nun die strittigen Teile des Werkes den Klägern bei der Schlussrechnung nicht aus, und behielt ferner einen Betrag von 64,40 Mk. vom verdienten Lohne als Entschädigung für den nicht abgelegten Satz zurück. Für

diese Maßnahme stützte sich die Firma darauf, daß im Vertrage ausdrücklich bemerkt sei, daß die Kläger den gesamten Satz bis auf acht Seiten abzulegen hätten. Am Zahltag kam es nur zu keiner Verständigung, und da die Kläger während zwei Stunden nach Feierabend auf eine Verhandlung mit dem Prinzipale warten mußten, berechneten sie für diese zwei Stunden Ueberstundenentschädigung.

Entscheid: Die Firma ist verpflichtet, den Klägern 177,30 Mk. nachzuzahlen.

Begründung: Der Vertrag, den die Firma mit den für Herstellung der besagten Arbeit eingestellten Gehältern abgeschlossen hat, entspricht seinem rein wörtlichen Inhalte nach nicht der Auffassung, welche die Kläger demselben angedeihen lassen, aber er entspricht dann auch nicht den Bestimmungen des Tarifes. Einen tarifwidrigen Vertrag abzuschließen, war die Beklagte als tariftreue Firma nicht berechtigt, und deshalb ist auch den Klägern Glauben beizumessen, wenn sie sagen, daß sie die zweifelhafte Bestimmung des Vertrages nur in tariflichem Sinne verstanden hätten. Die Arbeit wurde von den Klägern vollkommenweise im Berechnen gesetzt und umbroden. Wenn nun der Vertrag auch nur von Tabellenfahnen spricht, was die Firma darin kommentiert, daß darunter zu verstehen sei, daß sie den Sehern nur den reinen Tabellenatz überweisen wollte, so spricht hiergegen die Bestimmung § 23 Abs. 4 und 5 des Tarifes, nach welcher den Sehern Vorwort, Schmucktitel und Tafeln nicht entzogen werden konnten. — Zum Aufräumen nach Beendigung des Wertes waren die Seher nach § 27 verpflichtet. Sie waren bereit, den im Vertrage bezüglich des Aufräumens eingegangenen Verpflichtungen zu entsprechen, sofern die Firma für rechtzeitiges Drucken der Formen gesorgt hätte; dies geschah aber nicht, vielmehr fehlte es vielfach an Ablesesatz, so daß sie inzwischen mit anderen Arbeiten im gewissen Gelde beschäftigt werden mußten. — Die Wertzeit am Zahltag ist nach § 37 des Tarifes zu entschädigen.

Klageobjekt: Lohnabzug von 6,84 Mk.

Sachverhalt: Der Kläger war Metteur eines Abreßbuches und erhielt als Anleitung für das Umbrechen einen früheren Jahrgang des Abreßbuches ausgehändigt. In demselben sind in erster Reihe die Provinzen und dann die Königreiche aufgeführt. Beim 34. Bogen wechselte der Kläger den Satz des Königreichs Sachsen mit demjenigen der Provinz Sachsen und stellte erstern an Stelle des letztern. Dieser Fehler wurde erst gemerkt, nachdem weitere zwei Bogen fertig umbrochen waren. Da die Korrekturabzüge der umbrochenen Bogen für den anderen Morgen an den Verleger abzuliefern waren, so mußte noch an demselben Abend der falsche Umbruch beseitigt werden; außer dem Kläger beteiligten sich hieran die Faktoren der Firma sowie zwei weitere Seher, und zwar in der Zeit von 7 Uhr abends bis morgens 2 Uhr. Die Ueberstunden, die der Kläger an jenem Abend gemacht und am Wochenlohn verrechnet hatte, wurden ihm vom Lohne in Abzug gebracht, und zwar mit 6,84 Mk.

Der Kläger ist wegen Krankheit behindert, an der Sitzung teilzunehmen. Da der von ihm gegebene Sachverhalt von den Vertretern der Firma in seinem wesentlichen Teile als richtig anerkannt wird, so beschließt das Schiedsgericht, zu verhandeln und empfindet den Vertretern der Firma eine Einigung auf Teilung des Klageobjektes; dieselben lehnen eine Einigung ab und fällt das Schiedsgericht dann den folgenden

Entscheid: Dem Kläger sind 3,42 Mk. zurückzuerstatten.

Begründung: Die Vertreter der Firma haben zugegeben, daß gegen des Klägers sonstige Arbeit Einwendungen nicht zu erheben sind, auch wird eine Unbilligkeit beim falschen Umbruche als nicht vorhanden angesehen. Es bleibt sonach nur übrig, zu konstatieren, daß der Kläger ohne Absicht einen Fehler gemacht hat, für dessen Korrektur er selbst bis 2 Uhr morgens mit tätig sein mußte. Wenn auch diese Arbeitsstunden durch seine eigne Schuld verursacht worden sind, so betrachtet das Schiedsgericht dieselbe als ausreichend gesühnt, wenn ihm die Hälfte der Arbeitszeit nicht entschädigt wird.

Klageobjekt: Anerkennung der Maßregelung.

Sachverhalt: Der Kläger gehörte der sogenannten Korrekturabteilung der Firma an; bei einer Maschinenreparatur war ihm u. a. der Neufatz einer Druckfirma aufgegeben worden und hierbei überließ er, daß er statt eines ungenügenden fetten Buchstaben genommen und außerdem eine Interpunktionsverfehlung hatte. Trotzdem er angewiesen worden war, sich von der Nichtigkeit seiner Korrektur zu überzeugen, versäumte er dies, und es wurden etwa 50 Bogen davon gedruckt, bevor die Fehler durch einen Faktor gesehen wurden. Am nächsten Zahltag wurden dem Kläger 3 Mk. vom Lohne in Abzug gebracht; gegen die Höhe des Abzuges, die nach Ansicht des Klägers mit dem verursachten Schaden nicht im Einklange stand, protestierte der Kläger und nahm sein Geld nur unter Vorbehalt an, um das Schiedsgericht hierüber entscheiden zu lassen. Daraufhin wurde ihm der abgezogene Betrag wieder ausgehändigt, jedoch erfolgte zu gleicher Zeit auch seine Entlassung.

Die Vertreter der Firma bestreiten, daß die Entlassung lediglich wegen des Protestes des Klägers gegen den Lohnabzug erfolgt sei, wenn sie auch zugeben wollen, daß dies die Entlassung beschleunigt habe. Der Kläger habe sich vielmehr wiederholt solche Pflichtigkeitsfehler zuschulden kommen lassen und deshalb stand er sowieso zur Entlassung.





# Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Beilage zu Nr. 87. — Sonnabend den 29. Juli 1905.

## Vorlesung aus dem Hauptblatte.

auswärtigen Kollegen vergibt, daran teilzunehmen. Das Fest gestaltete sich zu einem wahren Buchdruckerfamilienfeste. Konzert und Gesangsvorträge der Gesangsabteilung „Gutenberg“ wechselten miteinander ab und riefen bald die heiterste Stimmung unter den Festteilnehmern hervor. Auch für sonstige Unterhaltung, für Kinder sowohl wie für Erwachsene, war in reichlichem Maße gesorgt, und fanden die arrangierten Unterhaltungsspiele eine rege Beteiligung. Den Schluß des Festes bildete ein Ball, welcher die Teilnehmerzahl bis in früher Morgenstunden in der animiertesten Stimmung beifammenhielt. Erwünscht sei noch, daß im Verlaufe des Festes unser Bezirksvorsitzender Ruzhorn in kurzen Worten unser „Altmeister“ feierte und, die Mitglieder zur Einigkeit ermahnend, dem Verbands ein dreifaches Hoch widmete, während Kollege Raffle-Barel namens der auswärtigen Kollegen für die Gastfreundschaft der Oldenburger dankte und deren Ortsverein durch ein Hoch ehrte.

**Pforzheim.** In der hier am 16. Juli abgehaltenen gut besuchten Versammlung, bei der auch einige Kollegen aus dem Bezirke anwesend waren, referierte nach einer Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden unser Vertrauensmann Dittus über die Dresdener Generalversammlung. In etwa eineinhalbstündiger Vorträge gab derselbe ein klares Bild von den dort gepflogenen Beratungen, treffend legte er die Gründe dar, aus denen es unmöglich war, die verschiedensten Anträge anzunehmen. An diese mit größter Zufriedenheit aufgenommenen Ausführungen schloß sich eine lebhafteste Debatte, in welcher besonders die Hilfsarbeiterangelegenheit sowie die der „Corr.“-Redaktion angezogen wurde, doch war man allgemein mit den Beschlüssen der Versammlung und der Wiederwahl des Kollegen Rezhäuser befreit. Die nach dem ebenfalls beifällig aufgenommenen Schlusssatz des Referenten einstimmig angenommene Resolution hatte folgenden Wortlaut: „Die Versammlung des Ortsvereins Pforzheim erklärt sich mit den Ergebnissen der Verhandlungen der Generalversammlung einverstanden und hofft, daß durch die dortige Aussprache die unliebsamen Vorurteile in Berlin, Leipzig und im „Corr.“ nicht mehr vorkommen.“

## Hundschau.

Wilhelm Brademann hat bekanntlich neuerlich die Hilfe des Staatsanwaltes gefunden, der wiederum im öffentlichen Interesse Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur des „Corr.“ erhob. Die für den 27. Juli angelegte Verhandlung wurde aber vertagt, weil erst die am 8. August anstehende Berufungsverhandlung vor dem Landgericht erledigt werden soll. Wilhelm Brademann muß sich also noch etwas gedulden.

Kollege Karl Rosenbruch in Hannover begehrt am 29. Juli sein 25jähriges Jubiläum als Mitglied des hannoverschen Gewerkschafts. Ein solches Ereignis gehört, wenn auch schon einmal zu verzeichnen gewesen, selbst in unserer Organisation zu den großen Seltenheiten, denn es sind ihrer nicht viele, welche so lange Zeit die Würde eines solchen Amtes zu tragen gewillt sind, jedenfalls aber noch weniger an Zahl sind die, denen das Verharren auf einem solchen Posten trotz aller Liebe und trotz aller Opferfreudigkeit für unsere Sache möglich gemacht wird. Karl Rosenbruch ist einer dieser wenigen, bei dem beides zugeht: eine ehrenvolle Tatsache, die für sich selbst spricht, die aber in gebührender Weise am 29. Juli im „Schloßgarten Herrenhausen“ festlich begangen werden wird.

Ein höchst anerkennenswertes Vorgehen ist das von der „Zeitschrift“ in ihrer letzten Nummer betätigte. In einem besonderen Artikel werden nämlich die Prinzipale Deutschlands aufgefordert, auf die jetzt von den Regierungsbehörden veranstalteten Umfragen bei den Handels- und den Handwerkskammern, den unteren Verwaltungsbehörden und den Magistraten betreffs der Möglichkeit der gesetzlichen Anerkennung der tariflichen Lehrlingskataloge sich nur in zutreffendem Sinne zu äußern, damit die Petition des Tarifantes und des Tarifauschusses einhellige Unterstützung finde aus den Kreisen der deutschen Buchdruckunternehmer. Nach dem Beispiele des Vorstandes des Kreises II der Prinzipalorganisation empfiehlt auch die „Zeitschrift“, die von den Behörden vorgelegten Fragen in der Form zu beantworten, wie dies ein Prinzipal jenes Kreises getan. In einer Zeit, wo die Großindustrie (siehe bayerische Metallindustriellen, Saarbrücker Handelskammer u. a. m.) sich mit Händen und Füßen gegen Tarifvereinbarungen sträubt, dürfte es auch für weitere Kreise von Interesse sein, welcher Art die Antwort ist, die das Blatt einer Unternehmerorganisation als nachahmenswertes Beispiel empfiehlt: Wir lassen also nachstehend dieses Antwortschreiben in seinem Hauptteile folgen: „Es empfiehlt sich sehr, daß der deutsche Bundesrat für das deutsche Buchdruckgewerbe Buchdrucker über die höchste Zahl der Lehrlinge erläßt, welche in Buch-

druckereibetrieben gehalten werden dürfen, und daß diesen Vorschriften diejenige Stala zugrunde gelegt wird, welche im § 40 des Deutschen Buchdruckerartikels festgelegt ist. Diese Stala wird jetzt bereits von den weitaus meisten Buchdruckereien Deutschlands freiwillig anerkannt und streng innegehalten; sie trägt sowohl den Interessen der kleinen als auch der großen Betriebe Rechnung, sie beruht auf der Vereinbarung mit der Gewerkschaft, d. h. mit den Arbeitnehmern, und sie dient auch der Heranbildung eines tüchtigen und nicht übermäßigen Nachwuchses im Buchdruckergewerbe; kurz sie hat sich durch genügende Erfahrung während Jahrzehnten, wenn auch einigen Änderungen unterliegend, bewährt. Die Anwendung des § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch den Bundesrat auf das deutsche Buchdruckergewerbe würde zur Freude und Genugtuung von vielen tausenden deutscher Reichsbürger, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nur das sanktionieren, was sie in gesunder sozialpolitischer Auffassung, im Interesse des sozialen Friedens und guten wirtschaftlichen Gedeihens sich selbst freiwillig als Ordnung und Bindung auferlegt haben; sie würde aber zugleich zur Nachahmung in anderen Gewerben und vor allem zur Stärkung des Bestrebens nach Tarifgemeinschaften im allgemeinen beitragen. Aus der Beantwortung zu 1 geht schon hervor, daß wir Bedenken gegen die Ausdehnung der Vorschriften des § 40 des Artikels auf die nichttarif-treuen Buchdruckereibetriebe nicht haben. Im Gegenteil! Einmal handelt es sich nur noch um eine kleine Zahl von Buchdruckereibetrieben, welche der Tarifgemeinschaft noch fernstehend, von der Ausdehnung betroffen würden, eine kleine Zahl sowohl absolut als auch relativ mit Bezug auf die Zahl der darin beschäftigten Gehilfen, zu denen das Verhältnis der Lehrlinge in Betracht kommt. Andermal würden von der Ausdehnung meist nur solche Betriebe getroffen, welche bezwecken der Tarifgemeinschaft fern bleiben, weil sie instinktiv oder berechnet Lehrlingszuchterei im übeln Sinne des Wortes treiben und die damit dem gesunden Teile des deutschen Buchdruckergewerbes eine unlaute Konkurrenz bereiten. Durch solche Lehrlingszuchterei werden dem Gewerbe unreihe und un-tüchtige Kräfte und Kräfte im Uebermaße zugeführt und damit das ganze Gewerbe belastet und geschädigt, im Gegensaatz zu den Zwecken der Tarifgemeinschaft.“ Wie der für sein Fach noch Interesse besitzende Teil der Klein-druckereibesitzer über Lehrlingszucht und sonstige gewerbliche Mißstände urteilt, haben wir erst in der vorhergehenden Nummer an den trefflichen Ausführungen eines Hamburger Prinzipals gegen einen in der „Buchdruck-woche“ zum Worte gekommenen Schrittmacher der gewerblichen Anarchie illustriert.

Gegen die bundesrätliche Sanktion der Lehrlingskataloge in Buchdruckergewerbe hat sich die Handelskammer in Altona ausgesprochen. Diese Kammer mißbilligt zwar auch die Lehrlingswirtschaft, hält aber die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Bestimmungen zu deren Bekämpfung für ausreichend. In einer Anerkennung der tariflichen Lehrlingskataloge würde die Altonaer Kammer eine Gefahr für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Allgemeinheit erblicken. In genannter Handelskammer gibt jedenfalls auch die Großindustrie den Ausschlag. Der Hinweis auf die Handhaben in der Gewerbeordnung ist ein sehr wohlfeiler; die Herren wissen sicher ganz genau, wie schwer es hält, den hebsüchtigen Apparat auf diese Weise gegen Lehrlingszucht in Bewegung zu setzen.

Der gesetzlichen Festlegung unserer Lehrlingskataloge ist hingegen die Handelskammer in Trier recht günstig gesinnt, wie aus folgendem Protokollauszuge der in dieser Sache stattgefundenen Beratung hervorgeht: „Auf eine Anfrage des Regierungspräsidenten zu Trier an die hiesige Handelskammer betreffend den Erlaß gesetzlicher Vorschriften über die zulässige Höchstzahl von Lehrlingen in Buchdruckereibetrieben durch den Bundesrat gemäß § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung beschließt die Kammer in Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der Druckereien ihres Bezirkes, laut den im Buchdrucker-tarif aufgestellten Bestimmungen in zutreffender Weise zu beantworten. Die Kammer stellt darin ein geeignetes Mittel, sowohl zur Beseitigung der Lehrlingszuchterei und der damit verbundenen verderblichen geschäftlichen Preisunterbietung, als auch zur Befestigung eines guten Arbeitsverhältnisses.“

Am 16. Juli in München abgehaltenen Gehilfenprüfung beteiligten sich sieben Schriftgießer und sechs Maschinemeisterlehrlinge. Die Note I wurde einmal, I bis II sechsmal, II fünfmal und die Note III einmal erteilt.

Am 11. Juli fand in Jasterburg eine Gehilfenprüfung statt, die, wenn auch nur zwei Prüflinge sich zu derselben eingefunden hatten, einen sehr bemerkenswerten Verlauf nahm. Der eine der Ausseren bekam das Prädikat „Gut“, der andre aber wurde „zunächst“ auf drei Monate einem andern Lehrprinzipale zum Nachlernen überwiesen. In der „Zeitschrift“ befindet sich darüber folgender Bericht: „Bei vierundzwanzig Zeilen glatten

Sages von gutem Manuskripte — wie der Prüfling selbst anerkannte — hatte der letztere nicht weniger als vierzehn Fehler gemacht, darunter solche schwersten Kalibers; auch war von einem regelrechten Ausschließen keine Rede. Abschließend war dem armen Jungen überhaupt noch nicht unter die Finger gekommen, und unter Tränen erklärte er, daß ihm niemand etwas von typographischen Regeln gesagt habe. Er habe nur eine Dorfchule besucht und bat um Mitleid, da sein Vater verunglückt und invalide sei, und er jetzt unbedingt verdienen müsse. Dieser Fall ist insofern interessant, als der Prüfling aus der Buchdruckerei Pausstadt in Golbap stammt, dessen Betrieb von der Aufsichtsbehörde trotz Einspruches der Handwerkskammer für eine Fabrik erklärt worden ist. Der Lehrling war aber schon in die Lehrlingsrolle eingetragener, als dies noch nicht der Fall war, und hatte nun der Anforderung der Handwerkskammer zur Prüfung Folge geleistet. Schon vor zwei Jahren hatte sich die Handwerkskammer infolge der mangelhaften Kenntnisse eines P. schen Lehrlinges an den Landrat zu Golbap gewandt, der Lehrlingszucht dortselbst entgegenzutreten, und es wurde dem Herrn Pausstadt aufgegeben, einen Gehilfen mehr einzustellen, denn er besaß bei acht Lehrlingen nur einen Gehilfen! Das ärgerte aber den Betroffenen so, daß er Einspruch gegen die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer erhob und von der königlichen Regierung (wahrheitsgemäß infolge Gutachtens des betreffenden Gewerbeinspektors) Recht erhielt.“ Ob der Gewerbeinspektor ein derartiges Gutachten abgegeben hat, ist nicht das Ausschlaggebende, wohl aber ist in höchstem Maße zu bedauern, daß man dem Herrn Pausstadt nicht von der Behörde aus schärfer auf die Finger sah. Wozu besteht denn die Bestimmung im § 128 der Gewerbeordnung, daß bei einem außerordentlichen Mißverhältnisse zwischen Gehilfen- und Lehrlingszahl eine Entlassung von Lehrlingen angeordnet werden kann? Die Prinzipalität jenes Bezirkes würde sich ein Verdienst erwerben, wenn sie dem armen jungen Menschen die Mittel zu einem Schadenersatzprozesse gegen den seinen Aufgaben als Lehrherr so wenig nachkommenden Prinzipal Pausstadt gewähren würde, damit ein Exempel statuiert werden könnte.

Bei der Submission für die Formulare zur nächsten Volkszählung — es handelt sich um 63 Millionen Formulare — erhielt die Drucker Reinhold Kühn in Berlin den Zuschlag. Außer dieser hatten nur noch zwei Druckereien (Julius Sittenfeld und F. S. Hermann in Berlin) Gebote abgegeben. Die Firma Kühn blieb um 20000 Mk. mit ihrer Offerte gegen die von Hermann zurück. Das Papier zu diesen Formularen kostet allein 60000 Mk.

Bei der in Aussicht genommenen Änderung der Postanweisungsformulare soll für die Niederschrift von Mitteilungen ein größerer Raum gelassen werden.

Eine boykottierte Schriftstellerin ist ein Fräulein S. Höchstetter, welche mit Dedung ihres Namens in der Münchener Wodenschrift „Die Freistatt“ eine abschließende Rezension über ein bestimmtes Buch schrieb, dessen Titel nichts zur Sache tut. Der in Frankfurt a. M. wohnende Verleger Karl Fr. Schulz des gedachten Werkes sandte daraufhin der Schriftstellerin Höchstetter ein geharnischtes Schreiben, worin er sich als Besitzer des angesehensten Frankfurter Sortimentes einführt und das niedliche Gesandnis macht, daß er selbst auch Kritiker sei, allerdings ein anonym schreibender. Dann teilt er der betreffenden Dame mit, er habe „unverzüglich Befehl gegeben, alle Werke von S. Höchstetter ihren Herren Verlegern sofort heimzuschießen, welchem Befehle unverzüglich nachkommen wurde, und kommt mir auch sobald keines mehr ins Haus. Bedenken Sie aber, daß wir Sortimenter eine große Macht haben und ausüben werden. Ich werde eine ganze Reihe mit befreundeter Kollegen auf die Sache aufmerksam machen.“ Der Mann leidet anscheinend an einem großen Uebel, das man gewöhnlich Größenwahn nennt. Sonst wären für ein solches Benehmen keine Worte zu finden.

Der internationale Schutz von Zeitungsnachrichten, den der Verein deutscher Zeitungverleger in einer Eingabe an den Reichstanzler forderte, soll nach der jetzt eingetroffenen Mitäußerung Bülowes auf einer demnächst stattfindenden deutschen Vorberatung zu der in Aussicht stehenden Revision der Berner Urheberrechtsübereinkunft zur Erörterung gebracht werden, erforderlichenfalls sollen aus den Kreisen der Verleger und Schriftsteller Sachverständige hinzugezogen werden.

Für das Arbeitersekretariat Selbstkirchen wird ein zweiter Sekretär gesucht zu einem Anfangsgehalt von 1920 Mk. Außer den zu einem solchen Posten notwendigen Erfordernissen wird auch rednerische Befähigung und gewerkschaftliche Erfahrung verlangt. Bewerber müssen sich über die Dauer der Mitgliedschaft bei ihrer Gewerkschaft ausweisen und haben bis zum 10. August ihre Bewerbungen nebst einem Aufsatze über die einem Arbeitersekretariate obliegenden Aufgaben an Hof. Plitz, Fürstentumstraße 54, einzureichen.

